

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/1/14 86/06/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.1987

Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82000 Bauordnung

L82008 Bauordnung Vorarlberg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

AVG §63 Abs1;

BauG VlbG 1972 §6 Abs10;

BauRallg;

VwGG §42 Abs2 litc Z3;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Wurden im Baubewilligungsverfahren eines Gastgewerbebetriebes den Anrainern Beweisergebnisse (hier: Sachverständigengutachten des gewerbetechnischen Sachverständigen) über Fragen, die subjektivöffentliche Nachbarrechte berühren, nicht zur Kenntnis gebracht, so liegt darin ein Verfahrensmangel. Dieser erweist sich jedoch dann nicht als wesentlich, wenn wesentliche Teile des Gutachtens in der Begründung des erstinstanzlichen Bescheides verwertet worden sind und sohin die Anrainer die Möglichkeit besaßen, in der Berufung dazu Stellung zu nehmen. Andererseits wurde aber von dem Anrainer nicht dargetan, aus welchen Gründen ein anderes Verfahrensergebnis zu erwarten gewesen wäre.

Schlagworte

Abstandnahme vom ParteiengehörParteiengehör Verletzung des Parteiengehörs

VerfahrensmangelParteiengehörParteiengehör SachverständigengutachtenNachbarrecht Nachbar Anrainer

Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel

SachverständigenbeweisVoraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungsrecht und Präklusion (AVG §42 Abs1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986060136.X03

Im RIS seit

08.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at